

Anforderungen an das geplante Bundesteilhabegesetz

Durch das geplante Bundesteilhabegesetz sollen die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen erfüllt und die Leistungen für Menschen mit Behinderungen in ein modernes Teilhaberecht überführt werden.

In den Einrichtungen und Diensten der Konferenz der Wohnungslosenhilfe Bayern (KWB) erhalten wohnungslose sowie von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und prekärer Lebenslagen. Ein Teil der Hilfe suchenden Menschen benötigt, aufgrund einer Suchterkrankung oder psychischen Behinderungen, zusätzlich Teilhabeleistungen.

Gerade für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen ist es jedoch oftmals besonders schwierig, die erforderlichen Hilfen zu erhalten. Das Bundesteilhabegesetz sollte deshalb gesetzliche Rahmenbedingungen schaffen, die den Zugang zu den erforderlichen Leistungen einfach machen.

Das bedeutet im Einzelnen*

- (1) Der **Hilfeanspruch** muss entsprechend der bisherigen Regelung im §18 SGB XII auch zukünftig einsetzen, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.
- (2) Bezüglich der Beratung und Unterstützung im Antragsverfahren muss eine **Wahlfreiheit** für den Hilfebedürftigen („Person des Vertrauens“) bestehen.
- (3) Das **Bedarfsfeststellungsverfahren** darf nicht zur Barriere für die Inanspruchnahme von Hilfe werden. Die Verfahren sollten einfach und transparent sein. Notwendige Leistungen müssen zeitnah bewilligt werden.
- (4) Die **Wahlfreiheit der Lebensform** und der Art der Unterstützungsleistungen muss gesichert sein.
- (5) Notwendig ist eine **leichte Sprache** in Bescheiden und im Schriftverkehr der Behörden.
- (6) **Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz und den §§ 67 ff. SGB XII** müssen auch parallel gewährt werden können. Ebenso muss der Wechsel von der einen zur anderen Leistung in beiden Richtungen möglich sein.
- (7) Die fachlichen **Standards der Leistungserbringung** müssen gewährleistet werden und überprüfbar sein.
- (8) Der **Sozialraumbezug** muss durch Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort sichergestellt werden. Insbesondere müssen Möglichkeiten bestehen, die lokalen Bedingungen des Wohnungs- und Arbeitsmarktes und die Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Strukturen zu berücksichtigen.

* Die Reihenfolge der Nummerierung stellt keine Priorisierung der Punkte dar.

Die Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern (KWB) ist ein freier, konfessionell übergreifender Zusammenschluss von Einrichtungen und Diensten im Bereich der Wohnungslosenhilfe. Adressatinnen und Adressaten der gemeinsamen Arbeit sind Menschen, die aufgrund besonderer Lebenslagen von der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ausgeschlossen sind.

Auftrag der Wohnungslosenhilfe ist, die soziale Ausgrenzung auf allen Ebenen zu überwinden. Wesentliches Merkmal der Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern ist die Bündelung landesweiter Kompetenzen, um gemeinsam die Belange wohnungsloser Menschen zu vertreten. Zielsetzung ist die Vernetzung der differenzierten Hilfen und die Förderung der Zusammenarbeit im Sinne einer stetigen Verbesserung der Angebote für die Betroffenen.

Rückfragen gerne unter: Geschäftsführender Ausschuss der Konferenz Wohnungslosenhilfe Bayern, Christian Jäger, Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V., Haus an der Knorrstraße, Knorrstraße 26, 80807 München, Tel. 089/35 89 82 – 30, christian.jaeger@kmfv.de